

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Umsetzungsstand des neuen Duldungstitels für Personen mit ungeklärter Identität

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat trat die zugehörige Verordnung für den gesetzlich neu geschaffenen Status „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ am 1. April 2020 in Kraft. Zur Umsetzung seien Anpassungen an den Fachverfahren der Länder nötig (Quelle: Die Welt vom 6. Juli 2020).

1. Wie viele Personen in Mecklenburg-Vorpommern wurden seit Einführung des neuen Duldungstitels als geduldet mit ungeklärter Identität registriert?

Wenn noch keine Personen einen solchen Duldungstitel erhalten haben,

- a) woran liegt das?
- b) wann sollen die Voraussetzungen für eine Erteilung vorliegen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Ausländerbehörde	Anzahl der erteilten Duldungen
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	*
Landeshauptstadt Schwerin	**
Hansestadt Rostock	57
Landkreis Nordwestmecklenburg	11
Landkreis Ludwigslust-Parchim	6
Landkreis Rostock	136
Landkreis Vorpommern-Greifswald	70
Landkreis Vorpommern-Rügen	76
Landesamt für innere Verwaltung	5

* Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat mitgeteilt, dass eine statistische Auswertung nicht möglich ist.

** Die Landeshauptstadt Schwerin hat mitgeteilt, dass bisher keine Duldungen im Sinne der Fragestellung erteilt wurden.

2. Welche Anpassungen muss das Land Mecklenburg-Vorpommern vornehmen, damit der gesetzlich neu geschaffene Duldungsstatus technisch umgesetzt werden kann?
 - a) Wann sind diese Anpassungen nach Kenntnis der Landesregierung vollständig umgesetzt?
 - b) Was verzögert gegebenenfalls die Anpassungen?
 - c) Welchen Effekt erwartet die Landesregierung durch den neu geschaffenen Duldungstitel bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss keine weiteren Anpassungen vornehmen, damit der gesetzlich neu geschaffene Duldungsstatbestand technisch umgesetzt werden kann. Die Zuständigkeit für die Einführung eines neuen Speichersachverhalts im Ausländerzentralregister obliegt dem Bund. Durchgeführt werden die gesetzlichen Anpassungsbedarfe, wie die Einführung eines neuen Speichersachverhalts im Ausländerzentralregister, durch das Bundesverwaltungsamt. Nach Kenntnis der Landesregierung plant das Bundesverwaltungsamt die Einführung des Speichersachverhalts zum § 60b des Aufenthaltsgesetzes in der 35. Kalenderwoche 2020.

Zu c)

Die Pflicht, ein Passdokument vorzulegen, ist bei vollziehbar Ausreisepflichtigen stärker einzufordern. Dazu müssen die geltenden Regelungen zur Passbeschaffung von den Betroffenen befolgt werden. Um auf eine stärkere Erfüllung dieser Rechtspflicht hinzuwirken, wurde für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer eine besondere Passbeschaffungspflicht im Gesetz festgeschrieben. Die Festschreibung der besonderen Passbeschaffungspflicht im Aufenthaltsgesetz ermöglicht es, an die Nichterfüllung Sanktionen zu knüpfen.

Konkrete Rechtsfolgen der Ausstellung der Duldung mit ungeklärter Identität werden in § 60b Absatz 5 Aufenthaltsgesetz geregelt. Zeiten des Besitzes der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ werden nicht als Duldungszeiten angerechnet. Bedeutung hat die Nichtanrechnung beispielsweise im Hinblick auf die §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz. Der neue § 60b Absatz 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz untersagt die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit, also einer selbstständigen Tätigkeit oder einer Beschäftigung, bei Inhabern einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“. Zudem unterliegt der Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach dem neuen § 60b Absatz 5 Satz 3 Aufenthaltsgesetz einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d des Aufenthaltsgesetzes. Somit sollen Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht beseitigt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Landesregierung vom neu geschaffenen Duldungstitel nach § 60b Aufenthaltsgesetz einen dauerhaften Effekt, unabhängig von Legislaturperioden, erwartet.

3. Wie viele in Mecklenburg-Vorpommern mit Duldungstiteln zeitweise ausgestattete Personen haben seit 2014 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (bitte aufgliedern nach Jahren und Anzahl der Personen)? Bei wie vielen dieser Personen war die Identität im Sinne des § 60b AufenthG ungeklärt oder konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden?

Auf Anfrage an das für das Ausländerzentralregister zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dies mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern unterliegt. Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig leider nicht möglich.

4. Wie hat sich die Zahl der aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschobenen Personen seit 2011 entwickelt (bitte Anzahl pro Jahr tabellarisch darstellen)?

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Jahr	Anzahl
2011	257
2012	292
2013	477
2014	505
2015	1 200
2016	846
2017	497
2018	368
2019	341

5. Wie viele Personen in Mecklenburg-Vorpommern leben hier gegenwärtig mit einer nicht geklärten Identität?
Welche Personenkreise - neben Personen mit einer Duldung aufgrund fehlender Reisepapiere - subsumiert die Landesregierung unter diese Zahl?

Zur Beantwortung der ersten Teilfrage wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Personen, die gegenwärtig mit einer nicht geklärten Identität in Mecklenburg-Vorpommern leben, statistisch nicht erfasst wird. Von einer abschließend geklärten Identität kann in der Regel nur ausgegangen werden, wenn ein echtes und gültiges Passdokument vorliegt, das jeweilige Herkunftsland die Identität oder Staatsangehörigkeit einer Person bestätigt hat oder die deutschen Behörden sich aufgrund anderer identitätsnachweisender Dokumente (zum Beispiel Geburtsurkunde, Führerschein oder Schulzeugnisse) sowie die eigenen identitätsbestimmenden Angaben einer Person der Identität im Einzelfall versichert haben. Aufgrund der dargestellten Fallkonstellationen ist eine Abgrenzung schwierig.

Aus diesem Grund ist zur Beantwortung der zweiten Teilfrage beispielhaft heranzuziehen, dass neben Personen mit einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente auch Personen eine nicht abschließend geklärte Identität haben können, die noch im Asylverfahren sind oder nach Abschluss eines Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach beispielsweise § 25 Absatz 2 Alternative 1 Aufenthaltsgesetz (anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention) erhalten haben.

Nach geltender Rechtslage ist es während des Asylverfahrens oder eines anschließenden aufenthaltsrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich, einen gültigen Pass oder Passersatz vorzuhalten. Sofern Personen also keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sind sie gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 6 Asylgesetz oder § 48 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken. Bis zum Erhalt eines gültigen Passes oder Passersatzes kann es somit vorkommen, dass neben den Duldungsinhabern wegen fehlender Reisedokumente auch Asylbewerber oder Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen und eine Aufenthaltserlaubnis haben (wie beispielsweise § 25 Absatz 2 Alternative 1 Aufenthaltsgesetz), eine noch nicht abschließend geklärte Identität haben.

Des Weiteren kann es in gewissen Fallkonstellationen vorkommen, dass es Personen aufgrund einer nachgewiesenen persönlichen Verfolgung im Herkunftsland nicht zuzumuten ist, zur Identitätsklärung die jeweilige Auslandsvertretung aufzusuchen. Diese Personen sind von ihrer Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung aber dennoch nicht ausgenommen. Wie oben genannt, müssen sie ihre Identität durch eigene Angaben zu identitätsbestimmenden Merkmalen oder andere identitätsnachweisende Dokumente den deutschen Behörden glaubhaft machen.

Der Duldungstatbestand mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ bildet im Gesamtkomplex Identitätsklärung lediglich eine Teilmenge des Personenkreises mit nicht abschließend geklärt Identität. Zur Anzahl der Duldungsinhaber mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.